

Heiratsstrafe soll weg: Funktioniert Individualbesteuerung?

Die heutige gemeinsame Besteuerung von Ehegatten soll durch die Individualbesteuerung abgelöst werden. Dies löst Kontroversen aus, auch unter Steuerexperten. Ein Pro und Contra.



Die individuelle Besteuerung soll Missstände wie die «Heiratsstrafe» im aktuellen Steuersystem beheben. Sie bringt aber auch Nachteile.

ADOBE STOCK

Der regelmässige Blick auf Mein und Dein ist zentral für die finanzielle Unabhängigkeit beider Ehegatten.

NATHALIE URBAN UND JÖRG FREI

Die Wurzeln des geltenden Rechts stammen aus einer Zeit, als das Konkubinat noch verboten war und die Ehefrau nur mit Zustimmung ihres Gatten einer Erwerbstätigkeit nachgehen durfte. Heute gibt es immer mehr Doppelverdiener-Ehepaare, weshalb der Ruf zur Abschaffung des Systems der Familienbesteuerung und der damit verbundenen «Heiratsstrafe» immer lauter wird. Ob die Initiative zur Individualbesteuerung die Missstände beheben kann, wird kontrovers beurteilt – so auch von den Autoren dieses Beitrags.

Unabhängigkeit der Ehefrau

Nathalie Urban spricht sich aus folgenden Gründen für die Individualbesteuerung aus: Die Gesellschaft befindet sich im Wandel – heute arbeitet der Grossteil der Frauen und ist finanziell selbständig. Sie müssen für sich selbst sorgen und vorsorgen, sie können sich auch bei einer Scheidung nicht mehr auf den Unterhalt durch den Ex-Gatten verlassen. Die Individualbesteuerung setzt einen Anreiz, dass Frauen nach der Eheschliessung erwerbstätig bleiben und fördert damit deren finanzielle Selbständigkeit.

Die zusätzlichen Steuern, die für Doppelverdiener-Ehepaare anfallen, sind nicht nur eine Mehrbelastung, sondern auch ein Verstoß gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies wurde bereits vor rund 40 Jahren vom Bundesgericht so erkannt, bis heute aber nie beseitigt.

Jede Ehe ist endlich

Bei Tod oder Scheidung müssen Vermögen und Schulden aufgeteilt werden. Im Todesfall fällt nur das, was dem Verstorbenen gehörte, ins Erbe. Die eheliche Wirtschaftsgemeinschaft ist damit faktisch eine Gemeinschaft auf Zeit. Das bedeutet, dass in den ohnehin schon schwierigen Momenten des Todes oder der Scheidung die

längst vermischten Vermögen nachträglich entflechtet werden müssen. Bei der Individualbesteuerung hingegen wären die Ehegatten gezwungen, ihre Vermögen jedes Jahr für die Steuererklärung zu trennen. Ein Zwang, der auch sein Gutes hat: Denn gerade der regelmässige Blick auf Mein und Dein ist zentral für die finanzielle Unabhängigkeit beider Ehegatten.

Gemäss geltendem Steuerrecht werden Ehegatten gemeinsam besteuert, ausser sie sind gerichtlich oder faktisch getrennt. Die gemeinsame Besteuerung gilt für jeden Güterstand, selbst bei Gütertrennung. Was aber, wenn nicht jedes Ehepaar eine wirtschaftliche Einheit sein will? Das Schweizer Steuerrecht kennt keine Ausnahme, es werden sogar Ehen, bei denen die Gatten in zwei verschiedenen Ländern leben, gemeinsam besteuert. Das Argument: Eine fiskalische Trennung würde nicht nur separate Mittel und einen eigenen Haushalt, sondern auch ein Ende der Beziehung voraussetzen.

Die Umstellung auf die Individualbesteuerung führt bei den Steuerämtern zweifellos zu Mehraufwand. Längere Übergangsfristen könnten dies mildern. Und für traditionelle Ehepaare wäre ein Ausgleich denkbar, falls das politisch gewünscht wird.



Nathalie Urban
Partnerin bei SwissLegal in Zürich



Jörg Frei
Partner bei SwissLegal in St. Gallen

Zur Alleinverdienerstrafe?

Anders sieht es Jörg Frei: Für ihn sprechen folgende Argumente gegen eine Einführung der Individualbesteuerung: Die Individualbesteuerung beseitigt wohl die Diskriminierung von Doppelverdienern gegenüber Konkubinat, benachteiligt aber Paare mit nur einem Einkommen und schafft eine «Alleinverdienerstrafe». Dies lässt sich mit der Förderung der Frauen am Arbeitsmarkt nur ungenügend rechtfertigen. Zudem wäre eine derartige Lenkungs-massnahme mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ebenso wenig vereinbar wie die «Heiratsstrafe» selbst.

Von der Individualbesteuerung am stärksten profitieren Doppelverdiener-Ehepaare mit steuerbarem Jahreseinkommen ab rund 240000 Franken. Bei einem jährlichen, steuerbaren Familieneinkommen von unter 60000 Franken entstehen hingegen keine oder nur geringfügige Veränderungen. Das heisst, mittelständische Familien mit traditionellem Familienmodell und Alleinerziehende würden die Steuerausfälle kompensieren, die aus der Individualbesteuerung von Grossverdienern resultieren. Eine solche Umverteilung kann nicht im Sinne des Erfinders sein.

Administratives Monster

Neu hätten Ehegatten zwei Steuererklärungen auszufüllen. Dabei sind nicht nur die Steuerabzüge aufzuteilen, sondern sie müssen sich – falls keine Gütertrennung vereinbart ist – auch jedes Jahr über Eigengut und Errungenschaft sowie über konjunkturelle und industrielle Mehrwerte einigen. Das Ausfüllen der Steuererklärung wird deutlich komplizierter.

Anders als der Bund hat die überwiegende Mehrheit der Kantone die «Heiratsstrafe» längst mittels tariflicher Massnahmen wie Voll- und Teilsplitting oder durch Abschaffung der Steuerprogression beseitigt. Für die veran-

lagenden Steuerbehörden brächte die Individualbesteuerung einen weiteren Systemwechsel mit sich, der angesichts der Anzahl der neu einzuschätzenden Ehepaare zum reinen Bürokratiemonster würde.

Die Individualbesteuerung führt faktisch zur Aufhebung der Funktion der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft. Konsequenterweise müssten dann auch Ansprüche auf Verbilligung der Krankenkasse oder auf Ergänzungsleistungen individuell – unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Ehepartners – berücksichtigt werden, was ebenfalls zu widersinnigen Ergebnissen führen würde.

Der Bundesrat eröffnete am 2. Dezember 2022 die Vernehmlassung zur Individualbesteuerung. Es wird nun Aufgabe der Parteien und des Parlaments sein, eine allgemeinverträgliche Lösung zur Abschaffung der «Heiratsstrafe» zu finden.

Nathalie Urban, lic. oec. HSG, eidg. dipl. Steuerexpertin und dipl. Wirtschaftsprüferin, ist Partnerin bei SwissLegal in Zürich; Jörg Frei, lic. iur., Rechtsanwaltschaft und Notar, eidg. dipl. Steuerexperte und Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht, ist Partner bei SwissLegal in St. Gallen.

Impressum

Steuern sparen

ist eine Verlagsbeilage des Unternehmens NZZ. Inhalt realisiert durch NZZ Content Creation. Verlagsbeilagen werden nicht von der Redaktion produziert, sondern bei NZZone von unserem Dienstleister für journalistisches Storytelling.

www.nzzcontentcreation.ch

Projektmanagement

NZZ Content Creation: Norman Bandi (Inhalt) und Armin Apadana (Layout); NZZone: Irene Giordanelli (Verkauf); Kontakt: NZZone, c/o Neue Zürcher Zeitung AG, Falkenstrasse 11, CH-8021 Zürich; +41 44 258 16 98, inserate@nzz.ch.

www.nzzone.ch

SwissLegal

SwissLegal ist ein Verbund von 13 Anwaltskanzleien mit rund 90 Spezialistinnen und Spezialisten in allen Sprachregionen der Schweiz. Deren Kernkompetenzen bestehen unter anderem in Wirtschaftsrecht, Mergers & Acquisitions (M&A), Steuerrecht, Bau- und Immobilienrecht sowie Nachfolge- und Erbrecht. KMU, Investoren und Privatkunden finden bei SwissLegal breite Expertise, umfassende und nachhaltige Beratung von der Firmengründung bis zur Nachfolgeregelung.